



GEMEINDE GALLIZIEN

Gallizien 27, A-9132 Gallizien, Bezirk Völkermarkt, Kärnten
gallizien@ktn.gde.at / +43 (0)4221 2220, Fax DW-3

Zahl: 120-2/02VO/2022

Gallizien, 23.11.2022

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Gallizien gemäß den §§ 43 Abs. 1)-1a), 44, 90 und 94 d Ziff.16 der Straßenverkehrsordnung StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 122/2022, in Verbindung mit § 12 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 idF. LGBl. I Nr. 80/2020, aufgrund der Straßenbauarbeiten durch die Unterabteilung Agrartechnik des Amtes der Kärntner Landesregierung

und der damit zusammenhängenden Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche dieser Verbindungsstraße vom **24.10.2022 bis 23.12.2022. längstens jedoch** für die erforderliche Dauer der Arbeiten, folgende Verkehrsbeschränkung:

§ 1

SPERRE des Lakonigweges

im Bereich der Zufahrt zu Abtei 46 und Abtei 50

Die Baustelle ist mit nachstehend angeführten Verkehrszeichen nach der StVO abzusichern. Die Aufstellung hat nach den Richtlinien der RVS 05.05.44 bzw. nach Handbuch für die Kennzeichnung von Baustellen, herausgegeben vom Kuratorium für Verkehrssicherheit, zu erfolgen.

§ lt. StVO	Bezeichnung
§ 52/10 a) und b)	Geschwindigkeitsbeschränkungen 30 km/h 50 km/h 70 km/h
§ 52/4 a) und b)	Überholverbote
§ 52/13 b)	Halten und Parken verboten (Anfang und Ende - Wiederholungstafeln)
§ 52/1	Fahrverbot (in beiden Richtungen)
§ 52/6 c)	Fahrverbot für alle Fahrzeuge
§ 52/7 a)	Fahrverbot für Lastkraftwagen über t Gesamtgewicht
§ 52/2 u. § 53/10	Einfahrt verboten - in Verbindung mit einer Einbahnstraße
§ 52/5 u. § 53/7 a)	Wartepflicht bei Gegenverkehr - in Verbindung mit Wartepflicht bei Gegenverkehr
§ 52/15	vorgeschriebene Fahrtrichtung
§ 52/23 a) und b)	Einbiegen nach rechts-links verboten

§ 2

Die im jeweiligen Bewilligungsbescheid nach § 90 StVO festgelegten straßenpolizeilichen Maßnahmen dieser Verordnung sind durch entsprechende Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Sie treten mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft und mit ihrer Entfernung außer Kraft. Über Anbringung und Entfernung der Verkehrszeichen

sind Vermerke zu führen und sind darin die Strecke, innerhalb derer die Verkehrsmaßnahmen wirksam werden, sowie die Dauer der Aufstellung festzuhalten.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen in Entsprechung des § 99 der StVO 1960 geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der verfügbaren Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

Der Bürgermeister:

LAbg. Hannes Mak

Ergeht an:

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 10 – UAbt. Agrartechnik
(per E-Mail: jutta.holzfeind@ktn.gv.at)
- Polizeiinspektion St. Kanzian, [PI-K-St. Kanzian@polizei.gv.at](mailto:PI-K-St.Kanzian@polizei.gv.at),
- die Bezirkshauptmannschaft, 9100 Völkermarkt (per E-Mail)
- das Bezirkspolizeikommando, 9100 Völkermarkt (per E-Mail)
- Rotes Kreuz Völkermarkt (per E-Mail)
- Gemeindefeuerwehrkommandant (per E-Mail)
- Amtstafel
- z.d.A.